

Beschlussvorlage Nr.: 2018/6/006

öffentlich

Betreff:

Bestellung der Vertrauensperson Fabian Heyne für den Schöffenwahlausschuss

Beschluss:

Der Kreistag des Kyffhäuserkreises beruft Fabian Heyne, Hauptstraße 38, 99706 Sondershausen, als Vertrauensperson in den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtsbezirks Sondershausen.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Kreisausschuss	31.01.2018	Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreistag	14.02.2018	Ja: 29 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen ?

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei nicht erforderlich
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung
HH-Jahr
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind

Sachverhalt:

Bei dem Amtsgericht Nordhausen (Schöffengericht) und Landgericht Mühlhausen (Strafkammer) wirken ehrenamtliche Richter als Schöffen an der Rechtsprechung mit.

Die Schöffen werden für fünf Jahre durch den Schöffenwahlausschuss gewählt. Der Wahlausschuss setzt sich aus einem Richter als Vorsitzenden, einem Beamten, der von der Landesregierung bestimmt wird, sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer für den Amtsgerichtsbezirk Sondershausen zusammen.

Rechtsgrundlage ist der § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Nach Abs. 3 dieser Norm werden die Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl „gewählt“.

Das Thüringer Innenministerium hat in der Vergangenheit in einem Rundschreiben und Anwendungshinweisen zur einschlägigen Thüringer Verwaltungsvorschrift darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Vertrauenspersonen keine Wahl gemäß § 112 i.V.m. § 39 Abs. 2 der ThürKO durchzuführen ist.

Die Vertrauenspersonen sind einzeln durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreistages zu bestellen, wobei es dem Kreistag unbenommen bleibt, eine geheime Abstimmung zu beschließen. Als Begründung wurde vom Thüringer Innenministerium angeführt, dass allein maßgeblich ist, ob ein Kandidat die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreistages erhält und nicht, ob ein Kandidat im Verhältnis zu anderen Kandidaten eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt.

Der jeweilige Schöffenwahlausschuss prüft etwaige Einsprüche gegen die aufgestellten Kandidaten für das Amt eines Schöffen bzw. Jugendschöffen. Aus der berechtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die erforderliche Zahl der Schöffen und Hilfsschöffen.

Damit hat sich im Wesentlichen die Aufgabe des Schöffenwahlausschusses erledigt.

Sondershausen, den 14.02.2018

Ausgefertigt am: 15.02.2018

Hochwind
Landrätin